



Montag, 20. November 2023

## **Einzelinitiative " Mindestabstand von Windrädern "**

Die in der Gemeinde Maschwanden wohnhafte unterzeichnenden Stimmberechtigten stellen gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form des «ausgearbeiteten Entwurfs» folgendes Begehren / Einzelinitiative:

### **Initiativtext**

**Die Bauordnung der Gemeinde Maschwanden wird wie folgt ergänzt:**

***«Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen.»***

### **Begründung**

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet über 120 Windräder von circa 240 Metern Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Solche gigantische Windkraftanlagen bilden Gefahren und Belästigungen für Bewohnerinnen und Bewohner in deren Nähe (z.B. Eis-Wurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung; sogenannter «Stroboskopeffekt», Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht). Die zusätzliche Beeinträchtigung der Umwelt wird durch die massiven Fundamente und geteerten Zufahrtsstrassen, welche unter anderem enorme Mengen an Beton benötigen, stark beeinträchtigt (sehr hohe CO<sub>2</sub> Emissionen in der Produktion). Das Entsorgungsproblem der Baustoffe im Fundament, sowie bei den Rotorblättern, bilden für zukünftige Generationen ein weiteres Problem. Windkraftanlagen und Zuleitungen benötigen insbesondere viele Rohstoffe und seltene Erden welche nur mit sehr hohem CO<sub>2</sub> Verbrauch produziert und in die Schweiz geliefert werden können.

Aus diesen und weiteren Gründen, soll ein Mindestabstand von 700 Meter eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden. Im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700m vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1000m. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C\_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30m hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.

